

# Hinzurechnung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten

Dezember 2019

Der Bundesfinanzhof („BFH“) hat sich in diesem Jahr mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Zinsaufwendungen einer Holding, deren Zweck es ist, andere Gesellschaften des Konzerns zu finanzieren, mit Zinserträgen saldiert werden können, so dass eine teilweise Hinzurechnung der Zinserträge für Gewerbesteuerzwecke unterbleiben kann.

Mit Urteil vom 17. Juli 2019 (Az. III R 24/16, DStR 2019, 2251) hat der BFH entschieden, dass eine Holding, deren Geschäftszweck die Finanzierung verbundener Gesellschaften darstellt, anfallende Zinsaufwendungen mit erhaltenen Zinserträgen der Tochtergesellschaft nur dann saldieren darf, wenn es sich um durchlaufende Kredite handelt. Im Streitfall wurde das Vorliegen durchlaufender Kredite, die eine Ausnahme vom Saldierungsverbot der Rechtsprechung bilden und an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft sind, vom Bundesfinanzhof abgelehnt.

## Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 8 Nr. 1 a Gewerbesteuergesetz (im Folgenden GewStG) sind bei Einkünften aus Gewerbebetrieb anfallende Zins- oder Leasingaufwendungen nur zum Teil steuerlich abziehbar. Bei der Ermittlung des Gewinns abgezogene Zinsaufwendungen werden gemäß der Vorschrift in Höhe von 25% wieder hinzurechnet, sofern die Summe den Betrag von 100.000 € übersteigt. Eine Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Um gleichzeitig jedoch Banken, aus deren Geschäftsbetrieb sich naturgemäß hohe Zinsaufwendungen ergeben, vor einer unverhältnismäßig hohen Steuerlast aufgrund der Hinzurechnung ihrer Zinsaufwendungen zu schützen, regelt § 19 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (im Folgenden GewStDV) als sogenanntes „Bankenprivileg“ eine Ausnahme. Nach dieser Vorschrift können Banken von der in § 8 Nr.1 GewStG maßgeblichen Hinzurechnung unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden.

Dieses Bankenprivileg gilt nach einem Urteil vom BFH aus dem Jahre 2016 (Urteil vom 6. Dezember 2016, Az. I R 79/15) unter bestimmten Voraussetzungen auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften, wenn sie Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG betreiben. Zwar gelten diese Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht als Kreditinstitute im Sinne des

KWG, dies sperre nach Auffassung des BFH aber nicht den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 GewStDV. Es sei auch nicht entscheidend, dass die Gesellschaft keine Bankerlaubnis besitze.

## Fragestellung

Fraglich ist, ob es auch für Finanzierungsgesellschaften, die aus tatbestandlichen Gründen nicht unter das BFH-Urteil vom 6. Dezember 2016 fallen (d.h. bei denen das Bankenprivileg des § 19 Abs. 1 GewStDV keine Anwendung findet), eine Möglichkeit gibt, von der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr.1 a GewStG abzuweichen. Ein Ansatzpunkt könnte dabei die Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen bei durchlaufenden Krediten sein. Ein solcher Fall war Grundlage des BFH-Urteils vom 17. Juli 2019.

## Zugrunde liegender Sachverhalt

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Holding, deren Geschäftszweck die Darlehensaufnahme und Weitergabe an ihre Tochtergesellschaft war, die mit den zur Verfügung gestellten Kreditmitteln Schiffe erwerben sollte. Die Kredite wurden von der Klägerin aufgenommen und dann zu den gleichen Konditionen an die Tochtergesellschaft weitergegeben, zu denen die Klägerin die Kredite bei der Bank erhielt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die angefallenen Zinsaufwendungen für Zwecke der Gewerbesteuer nicht gemäß § 8 Nr.1 a

GewStG hinzuzurechnen seien, da es sich lediglich um Zinsaufwendungen für durchlaufende Kredite handele. Es sei vielmehr eine Saldierung zwischen Zinsaufwendungen und -erträgen vorzunehmen.

Das zuständige Finanzamt stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Zinsen seien als „Entgelte für Schulden“ gemäß § 8 Nr.1 a GewStG hinzuzurechnen, für eine Saldierung sei kein Raum. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage der Holding ab (FG Hamburg vom 15. April 2016, Az. 3 K 145/15).

### *Entscheidung des Bundesfinanzhofes*

Gegen dieses Urteil hatte die Holding Revision vor dem BFH eingelegt. Der BFH stand vor der Frage, ob es sich bei den in Rede stehenden Darlehen um „durchlaufende Kredite“ handele. Nach der Vorgängerfassung des § 8 Nr.1 GewStG, die bis 2007 galt, waren durchlaufenden Kredite von der Hinzurechnung im Sinne der Vorschrift § 8 Nr. 1 a GewStG auszunehmen. Ob eine solche Ausnahme der Hinzurechnung nach der neuen Fassung des § 8 Nr.1 a GewStG, die 2008 in Kraft trat, weiterhin gilt, wurde durch die Gerichte bisher offengelassen. Auch im vorliegenden Fall konnte diese Frage (leider) dahinstehen, da es sich bei den in Rede stehenden Darlehen nach Auffassung des BFH nicht um durchlaufende Kredite handele. Für das Vorliegen eines durchlaufenden Kredites müssten nach Auffassung des BFH nämlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der aufgenommene Kredit muss nach dem Willen des Vertragsschließenden zu einem außerhalb des Betriebs des Darlehensnehmers liegenden Zweck verwendet werden. Der Kredit muss somit im fremden Interesse aufgenommen worden sein.
- Der Darlehensnehmer muss auf eine ihm genau vorgeschriebene Weitervermittlung des Kredits und auf dessen Verwaltung beschränkt sein.
- Dem Darlehensnehmer darf aus dem Vorgang kein über die bloßen Verwaltungskosten hinausgehender Nutzen erwachsen.

Nach Ansicht des BFH lagen im Streitfall keine durchlaufenden Kredite vor: Die Kreditaufnahme durch die Klägerin erfolgte nach Auffassung des BFH zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, da der Zweck der Holding gerade darin bestand habe, Darlehen aufzunehmen und an ihre Tochtergesellschaft weiterzuleiten.

Darüber hinaus habe die Klägerin 100% der Anteile an der Tochtergesellschaft gehalten, so dass mit der zweckentsprechenden Verwendung des Darlehens, d.h. dem fremdfinanzierten Erwerb des Schiffes, nicht nur das Betriebsvermögen der Tochter gemehrt, sondern auch der Wert der von der Klägerin an der Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile erhöht worden sei.

Im Ergebnis schied nach Ansicht des BFH somit eine Saldierung der Zinsaufwendungen mit den von der Tochtergesellschaft erhaltenen Zinserträgen aus.

### *Fazit*

Der BFH lässt leider weiterhin die Frage offen, ob (auch) nach aktueller Rechtslage eine Hinzurechnung von Zinsaufwendungen nach § 8 Nr. 1a GewStG bei durchlaufenden Krediten unterbleiben darf. Das aktuelle BFH-Urteil schließt diese Möglichkeit zumindest nicht aus, sondern konkretisiert die Voraussetzungen für durchlaufende Kredite. Daher ist eine Abstandnahme von der Hinzurechnung auch bei Nicht-Banken (bei denen das Bankenprivileg keine Anwendung findet) theoretisch weiterhin möglich, sofern die vom BFH konkretisierten Voraussetzungen für durchlaufende Kredite erfüllt sind. Wir empfehlen daher, entsprechende Sachverhalte zu dokumentieren und gegenüber der Finanzverwaltung offenzulegen sowie gegen ablehnende Bescheide Einsprüche einzulegen.

---

### *Ihr PwC Team*

Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Mathias Link**  
**Partner**

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 9585 6171  
Mobile: +49 (151) 633 09968  
mathias.link@pwc.com

**Karin Plaehn**  
**Senior Manager**

Moskauer Str. 19  
40227 Düsseldorf

Tel.: +49 (0211) 981 7341  
Mobile: +49 (160) 366 9537  
karin.plaehn@pwc.com

### *Datenschutz*

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers does not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© February 2018. All rights reserved. Not for further distribution without the permission of PwC. "PwC" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL), or, as the context requires, individual member firms of the PwC network. Each member firm is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them in any way. No member firm is responsible or liable for the acts or omissions of any other member firm nor can it control the exercise of another member firm's professional judgment or bind another member firm or PwCIL in any way.